

Resolution

verabschiedet von der 5. Kammerversammlung



6. Sitzung der 5. Kammerversammlung
am 21. Mai 2022, Online

„Zusätzliche Hürden für schwer psychisch kranke Menschen ab- bauen: KSV-Psych-Richtlinie nachbessern!“

Am 2. September 2021 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Erstfassung einer Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit komplexem psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungsbedarf (KSV-Psych-RL) verabschiedet.

Die Kammerversammlung NRW begrüßt die Bemühungen zur Verbesserung der Versorgung schwer psychisch kranker Menschen und sieht dazu insbesondere die Förderung der strukturierten multiprofessionellen Kooperation als sinnvoll an. Im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein wurden mit dem Innovationsfondsprojekt „Neurologisch-psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung“ NPPV bereits Erfahrungen auf diesem Gebiet gesammelt.

Damit auch die KSVPsych-RL erfolgreich umgesetzt werden kann, fordert die Kammerversammlung NRW:

- Die vorgesehenen Doppeluntersuchungen bei der differenzialdiagnostischen Abklärung zu streichen. Diese stellen für schwer kranke Patientinnen und Patienten eine Belastung dar. Stattdessen können Vorbefunde aus der ambulanten und stationären Versorgung Berücksichtigung finden.
- Die Beteiligung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit hälftigem Versorgungsauftrag zu ermöglichen. Insbesondere im ländlichen Raum werden alle zur Verfügung stehenden vertragspsychotherapeutischen Kapazitäten benötigt, um die Versorgung sicherzustellen.
- Die Leistungen der KSVPsych-RL müssen angemessen vergütet werden. Die KSVPsych-RL zeichnet aus, dass unterschiedliche Berufsgruppen an einer vernetzten, niedrighschwelligen Versorgung zusammenwirken. Kooperationsleistungen, Fallbesprechungen, hochfrequente Gesprächs- und Gruppenpsychotherapeutische Angebote sind angemessen zu vergüten.

Auch psychisch schwer kranke Kinder und Jugendliche benötigen eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung. Bei der Arbeit an einer entsprechenden Richtlinie für Kinder und Jugendliche muss die Beteiligung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Psychiaterinnen und Psychiater auf Augenhöhe von vornherein berücksichtigt werden.